VII. Bertragsdauer.

§ 17.

Dieser Tarisvertrag gilt vom 1. Oktober 1928 bis zum 30. Juni 1930.

Wird der Tarisvertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.

VIII. Allgemeinverbindlichfeitserflärung.

§ 18.

Die Vertragspartei der Arbeitnehmer wird beim Reichsarbeitsministerium den Antrag stellen, diesen Tarisvertrag für allgemein verbindlich zu erklären. Die Vertragspartei der Arbeitgeber wird hiergegen keine Einwendungen erheben.

Berlin, den 24. Januar 1929.

Verband Berliner Buchbinderei-Besitzer: Erwin Hollmann. Dr. Köther.

Deutscher Werkmeister-Verband, Bezirk X: Bräunlich. Jaeger.

Protofollnotig gu § 12:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge ärztlich-bescheinigter Krankheit nicht auf den Arlaub anzurechnen ist.